

**INHALT:** Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen

## 13. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 19. April 2022

#### BESCHLÜSSE:

Der Tätigkeitsbericht 2021 des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen.

Der Marktgemeinde Götzis (feuerpolizeiliche Aufwendungen), der Stadt Dornbirn (Anschaffung eines Abrollbehälters mit Gefahrgutausrüstung), dem Landeselternverband, der Gemeinde Ludesch (Spielgruppenförderung), dem Collegium Bernardi (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung), dem Verein aha – Jugendinformationszentrum Vorarlberg, dem Katholischen Bildungswerk, dem Verein Jüdisches Museum Hohenems (Veranstaltungsprogramm), den Montafoner Museen, den Familienhilfe-Pools (Strukturkostenförderung 2021/2022), der Regio im Walgau und der Marktgemeinde Lustenau (Breitbandinitiative), der pro mente Vorarlberger Werkstätten GmbH, dem Verein FAB – Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Arbeitsstiftung 2000 Vorarlberg), der AQUA Mühle Vorarlberg GmbH (Arbeitsplatzcoaching), der Arbeiterkammer Vorarlberg, der Gemeinde Schnepfau und der Gemeinde Alfenz/Stallehr (Förderung von Spielräumen), der Gemeinde Schwarzenberg (Sandgrubengraben Projekt 2022), der Gemeinde Dalaas (Hölltobel Projekt 2021), der Gemeinde Brand (Kanalkataster, BA 07), der Stadt Feldkirch (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung Neustadt, BA 72), der Gemeinde Hohenweiler (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung Dorfzentrum, BA 08), der Gemeinde Klaus (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung Sofortmaßnahmen Bereich Friedhof und Tschütsch, BA 15), der Marktgemeinde Lustenau (Abwasserbeseitigungsanlage, Sanierung Augartenstraße, BA 64), der Gemeinde Brand (Wasserleitungskataster, BA 08), der Stadtwerke Feldkirch (Wasserversorgungsanlage, Sanierung Bereich Neustadt, BA 27 und Erneuerung Rohrstollen Ardetzenberg, BA 28), und der Wassergenossenschaft Langen (Wasserversorgungsanlage, Notverbund Bregenz – Langen, BA 04) werden Beiträge gewährt

Der Übernahme der Kosten für Antigen-Lollipop-Tests im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Richtlinie über die Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von Testungen auf COVID-19-Erkrankungen von 24-Stunden-Betreuungskräften wird zugestimmt. Für die Mund-Nasenschutz-Kontrollen im öffentlichen Verkehr werden finanzielle Beiträge zur Verfügung gestellt.

Der Auszahlung der Personalkostenförderung für die Vorarlberger Musikschulen im Jahr 2022 wird zugestimmt. Die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Obereinigungskommission und der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstellen wird erlassen.

Der Verumlagerung der Kosten der Patientenanwaltschaft auf die betroffenen Krankenanstalten und der Weiterverrechnung der Kosten der Schiedskommission im Jahr 2021 wird zugestimmt. Der Voranschlag samt Dienstpostenplan des Krankenhauses der Stadt Dornbirn und des Krankenhauses der Stiftung Maria Ebene für das Jahr 2022 werden genehmigt.

Zur Durchführung der Abfallvermeidungskampagne „RIKKI – Schlauberger vermeiden Abfall“ werden verschiedene Aufträge vergeben. Die erforderlichen Reinigungsleistungen für Tunnelanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben, ebenso die Elektroinstallationsarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei Feldkirch Süd.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Susanne Sonntag

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine und Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nutzschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat April 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,53 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das zweite Quartal 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 54,25 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 73,24 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,86 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,61 netto

Für den Landeshauptmann  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher

---

## Kundmachung

### Abschluss des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“, Grundbuch 91007 Egg mit den Regulierungsbescheiden vom 3. September 2019, Zahl: Va-222.023.0020-3//2-90 und vom 18. Februar 2020, Zahl: Va-222.023.0020-3//2-106, sowie dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Vorarlberg vom 9. Dezember 2019, Zahl: LVwG-359-6/2019-R7, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 409, Grundbuch 91007 Egg, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“.

Die Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtiggestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Egg.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Alpausschuss, der Obmann und der Obmannstellvertreter. Verträge über Rechtsgeschäfte gemäß § 8 lit c der Satzung sind gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom Obmann gemeinsam mit dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu fertigen.

Dies sind zurzeit:

Hubert Ratz (7. Februar 1942), Egg, Blanken 52	- Obmann
Hermann Meusbürger (15. Dezember 1963), Egg, Hinteregg 105	- Obmannstellvertreter
Zita Sutterlütty (30. November 1988), Egg, Gebatz 45	- Kassier
Theodul Waldner (25. Februar 1984), Egg, Außerdorf 363/5	- Schriftführer
Franz Meusbürger (23. März 1970), Egg, Sieban 72	- Alpmeister von Ödgunten
Hermann Meusbürger (15. Dezember 1963), Egg, Hinteregg 105	- Alpmeister von Ostergunten

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bezau und beim Gemeindeamt Egg auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Mag. Andreas Nachbaur

---

## **Kundmachung**

Zl.: O-427/2022

### **Kollektivvertrag für die Jagdschutzorgane Hinterlegung**

Die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg hat bei der Obereinigungskommission für Vorarlberg gemäß § 122 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, den Kollektivvertrag für die Jagdschutzorgane mit Wirkung vom 1. April 2022 hinterlegt.

Der Kollektivvertrag für die Jagdschutzorgane wurde am 16. März 2022 von der Vorarlberger Jägerschaft und von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beschlossen.

Der Kollektivvertrag für die Jagdschutzorgane ist bei der Obereinigungskommission am Sitz des Amtes der Landesregierung und bei der Landwirtschaftskammer Vorarlberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

**Der Vorsitzende der Obereinigungskommission**  
**nach dem Land- und Forstarbeitsgesetz**  
Mag. Andreas Nachbaur

---

## **Kundmachung**

### **gemäß 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Die Vorarlberger Energienetze GmbH, Bregenz, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Beschichtungsarbeiten an Masten der 110 kV-Freileitung „Werben – Höchst – Rieden“ angesucht. Diese Arbeiten sollen auch im Natura 2000 Gebiet „Soren, Gleggen - Köblern, Schweizer Ried und Birken - Schwarzes Zeug“ durchgeführt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hat mit Bescheid vom 12. April 2022, Zl. 6201-3/2022-5, gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, von Amts wegen festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura 2000 Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Der Bescheid ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Zeitraum vom 12. April 2022 bis zum 10. Mai 2022 abrufbar.

Fundstelle im Internet:  
<https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-energienetze-gmbh-bregenz-2>

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Thomas Humpeler

## **Kundmachung**

### **Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Feldkirch**

Der Entwurf einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Feldkirch sowie der Erläuterungsbericht (Birkwildantrag und Birkwildbericht 2021 der Vorarlberger Jägerschaft) werden gemäß § 66 Abs. 3 vom 14. April 2022 bis 12. Mai 2022 zur Einsicht auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhfk?article\\_id=174893](https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhfk?article_id=174893)

Während der Zeit der Veröffentlichung (bis zum 12. Mai 2022) können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Schloßgraben 1, A-6800 Feldkirch) während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwererer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

**Der Bezirkshauptmann**

im Auftrag

Mag. Patrick Schuster